

FAQ Kurabgabe in den Staatlich anerkannten Erholungsorten Saal, Fuhlendorf, Pruchten

Fragen und Antworten rund um das Thema Kurabgabe

Welche Kommunen sind erhebungsberechtigt?

Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte gemäß Kurortgesetz MV (prädikatisierte Orte)

Gesetzliche Grundlage: §11 Kommunalabgabengesetz (KAG MV) – Auszug

(1) Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, können
1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erheben.

(2) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

(3) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Die in Satz 1 genannten Pflichten können Reiseunternehmern auferlegt werden, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

(4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.

(5) Kurabgabensatzungen können aus wichtigen Gründen die vollständige oder teilweise Befreiung von der Abgabepflicht zulassen.

Wofür sind die erhobenen Kurabgaben einzusetzen?

Zur Deckung der Kosten für Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Veranstaltungen

Abgabepflichtiger Personenkreis?

Alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben. Ortsfremde Personen, denen sowohl die Möglichkeit zur Nutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen oder auch die Teilnahme an Veranstaltungen gegeben ist.

Kurabgabe zahlt immer der Gast!

Warum gibt es in der Südlichen Boddenküste eine gemeinsame Kurabgaberegion der Gemeinden?

Die Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten haben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen zur Bildung einer gemeinsamen Kurabgaberegion mit gemeinsamer Kurabgabe auf der Grundlage einer gemeinsamen Kurabgabekalkulation und gleichlautenden Kurabgabesatzungen der jeweiligen Gemeinden.

Warum sind manche Ortsteile der Gemeinde Saal nicht Teil der Kurabgaberegion?

In der Gemeinde Saal sind bisher nur die Ortsteile Saal, Hessenburg, Neuendorf und Neuendorf-Heide als Erholungsorte prädikatisiert.

Was wird aus der Kurabgabe bezahlt?

In allen Gemeinden:

- ÖPNV – Buslinien 214 von Ribnitz-Damgarten nach Barth und Buslinie 210 von Barth nach Zingst, in beiden Richtungen vvr-bus.de/bediengebiete/nordvorpommern/fahrplan/ ... fahrpreislose Nutzung für alle Kurkarteninhaber/innen, mehrfach, inkl. Mitnahme von Hunden mit Kurkarte „Hund“, zzgl. Kosten für die Fahrradmitnahme
- Radwege mit Wegeleitsystem, Rast- und Informationspunkten
- Sitzgruppen/Bänke mit Abfallbehältern in den Ortslagen
- Wegeleitsysteme in den Ortslagen
- Öffentliche Toiletten
- Hundetoiletten
- Tourismuszentrale Südliche Boddenküste (Fuhlendorf – Hafenstr. 4)
- Parkplätze
- Touristisches Führungs-, Touren- und Veranstaltungsangebot

Staatlich anerkannter Erholungsort Gemeinde Saal

- Touristinformation Wasserwanderrastplatz Hafen Neuendorf (Hafenweg) Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.30-10.30 Uhr u. 14.30-15.30 Uhr, Sa-So 9-10 Uhr
- Begegnungszentrum Saal (Hofstr.)
- E-Bike-Ladestation Hafen Neuendorf (Hafenweg am Boddenrundweg)
- Badestelle mit Liegewiese Neuendorf (Hafenweg)
- WLAN-Hotspot im Bereich Hafen Neuendorf (Hafenweg, mit Passwort)

Staatlich anerkannter Erholungsort Gemeinde Fuhlendorf

- Badestellen mit Liegewiesen (Fuhlendorf - Hafenstr., Bodstedt - Am Hafen)
- Naturerlebnispfad (Eingänge Fuhlendorf – Waldstr., Bodstedt – Am Wald)
- Touristinformation Südliche Boddenküste (Hafenstr. 4) Öffnungszeiten: Mo-Fr 10-15 Uhr, Sa 10-12 Uhr und nach Vereinbarung)
- Infopunkte mit Ortsplankarten (Fuhlendorf – Dorfstr./Alte Dorfstr., Bodstedt – Damm/Am Hafen)
- Spielplatz Am Hafen (Bodstedt - Damm/Kita Leuchtturm)
- Sportplatz (Bodstedt – Damm/Am Hafen)
- WLAN-Hotspot im Bereich Touristinformation Hafenstr. 4 (ohne Passwort)

Staatlich anerkannter Erholungsort Gemeinde Pruchten

- Kranich Aussicht Bresewitz (Zur Oie)
- Spielplätze (Pruchten – Zeltplatzstr./Kita Wurzelzwerge, Bresewitz – Am Anger)
- Infopunkt Bresewitz (Am Anger/ehem. Feuerwehr)

Wer muss zahlen, wer wird befreit?

Alle kurabgabepflichtigen Personen sind auch zur Kurabgabebzahlung verpflichtet:

- Vollzahler der Kurabgabe sind:
 - ✓ Personen ab dem 15. Lebensjahr (2,00 Euro pro Person pro Tag)
 - ✓ Besitzer von Hunden (0,85 Euro pro Hund pro Tag)

FAQ Kurabgabe in den Staatlich anerkannten Erholungsorten Saal, Fuhlendorf, Pruchten

Fragen und Antworten rund um das Thema Kurabgabe

- Befreiung von der Kurabgabe für folgende Personengruppen:
 - ✓ Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - ✓ Schwerbehinderte (ab GdB 80) sowie deren Begleitpersonen (Kennzeichnung B)
 - ✓ Assistenzhunde

Kurabgabepflichtige Übernachtungsgäste zahlen ihre Kurabgabe bei ihren Quartiergebern und erhalten dort am Anreisetag auch die Kurkarte. Ihre Kurkarte erhalten auch die von der Kurabgabezahlung befreiten Personen.

Gibt es Saisonpreise bei der Kurabgabe?

Nein, die gemeinsame Kurabgabe für die Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten ist eine ganzjährige Kurabgabe und wird Sommer wie Winter in gleicher Höhe erhoben.

Wer ist gar nicht kurabgabepflichtig?

- Ortsansässige und diejenigen Angehörigen und Besucher der Ortsansässigen, die nicht zu Erholungszwecken im Erholungsort weilen
- Dienstreisende

Welche Aufenthalte von Ortsfremden im Kurabgabengebiet sind z.B. nicht kurabgabepflichtig?

Aufenthalte ohne Erholungszweck: z.B.

- Erledigung alltäglicher Aufgaben (Einkaufen, Arztbesuch, Behördengänge etc.)
- Besuch von Gastronomie
- Vereinstätigkeit (gemeinnützige Anliegen, Kultur- und Heimatpflege, FFW, Sport) inkl. Veranstaltungen, Kurse, Workshops u.ä.
- Familienbesuche (Feste, Feiern, Hilfe in Haushalt und Garten, Pflege von Familienkontakten, Kinderbetreuung)
- Aufenthalte bei Ortsansässigen (private Feste und Feiern, Hilfe in Haushalt und Garten, Pflege von Freunden-, Bekannten- und Kollegenkontakten, Kinderbetreuung)
- Dienstlicher/geschäftlicher Aufenthalt jeder Art
- Kirchenbesuche zum freien Nachgehen seines Glaubens
- Sport- und Wettkampfveranstaltungen
- Durchfahrt mit Auto, Fahrrad, Motorrad, Passieren zu Fuß (Jedermannsrecht)

Die Auflistung stellt geläufige Beispiele in der Kurabgaberegion dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Müssen auch Tagesgäste zahlen?

Ja, auch Tagesgäste, die sich im Ort aufhalten zu Erholungszwecken, ohne zu übernachten, sind abgabepflichtig.

Wo kann man die Tageskurkarte erhalten und bezahlen?

Die Möglichkeit besteht zu den Öffnungszeiten und nach Vereinbarung in der Tourismuszentrale Südliche Boddenküste in Fuhlendorf sowie bei den Hafenmeistern in Neuendorf, Bodstedt und Pruchten.

Öffnungszeiten und Kontakt: www.boddentourismus.de und in allen Infokästen in den Gemeinden.

Gibt es eine Jahreskurabgabe und wer muss sie zahlen?

Eine Jahreskurabgabe ist von Personen sowie deren Angehörigen zu zahlen, die eine Wohngelegenheit im jeweiligen Erholungsort besitzen. Die Höhe der Jahreskurabgabe beläuft sich auf 60 Euro pro Person und ist zu Beginn eines Jahres fällig.

Die Jahreskurabgabe pro Hund bemisst sich auf 25 Euro. Jahreskurkarten werden ausschließlich durch die Gemeinden von der Kurabgabenerhebungsstelle in der Tourismuszentrale Südliche Boddenküste in Fuhlendorf berechnet und ausgestellt.

Muss die Kurabgabe jeweils in Saal, Fuhlendorf und Pruchten gezahlt werden?

Nein, weil es eine gemeinsame Kurabgaberegion der drei Gemeinden ist. Mit der Zahlung der Kurabgabe wird die Kurkarte „Südliche Boddenküste“ übergeben und berechtigt den Inhaber zur Nutzung aller Leistungen im gemeinsamen Kurabgabengebiet der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Saal.

Wann wird die Kurabgabe fällig?

Die Fälligkeit der Kurabgabe beginnt am Tag der Anreise und muss vom Gast bei dem Quartiergeber bezahlt werden.

Warum müssen alle Quartiergeber die Meldescheine zur Kurabgabenerhebung führen?

Quartiergeber ab dem 1. Bett sind laut Landesmeldegesetz MV verpflichtet, von Übernachtungsgästen Meldedaten zu erheben und der Gast muss mit persönlicher Unterschrift diese Daten bestätigen.

An diese Pflicht knüpfen das KAG MV und die Kurabgabensatzungen der prädikatisierten Orte an und übertragen allen Quartiergebern die Aufgabe, ausgehend von den bereits zu erhebenden Daten die Kurabgabe zu berechnen, einzuziehen und die personalisierte Kurkarte an die Kurabgabepflichtigen zu übergeben am Tag der Anreise.

Welche Aufgaben hat der Quartiersgeber?

Der Quartiersgeber hat die Pflicht, den Gast am Tag der Anreise zur Entrichtung der Kurabgabe aufzufordern und für die gesamte Dauer des Aufenthaltes einzuziehen.

Die Meldedaten des Gastes werden vollständig in den bereitgestellten manuellen Meldeschein der Gemeinde eingetragen, vom Gast unterschrieben und bis zum 5. eines jeden Monats an die Kurabgabestelle in der Tourismuszentrale Südliche Boddenküste nach Fuhlendorf übermittelt.

Andernfalls kann die Meldung der Daten über das elektronische System AVS auch direkt online über den PC erfolgen. Der Quartiergeber erhält hierbei Kurkartenvordrucke zum Einlegen in den Drucker.

Der Quartiersgeber hat die Pflicht dem Gast seine persönliche Kurkarte am Anreisetag für die Zeit des gesamten Aufenthaltes auszuhändigen.

Zur Mitte des Monats erhalten alle Quartiergeber von der Kurabgabestelle für den vergangenen Monat den Abgabenbescheid mit Sammelrechnung und die Zahlungsaufforderung. Nach Prüfung aller aufgelisteten Einzelkurabgaben in der Sammelrechnung zahlt der Quartiergeber den Rechnungsbetrag bis zum Zahlungsziel unbar per Überweisung unter Angabe der PK- und Rechnungsnummer.

In keinem Fall fordert der Quartiergeber seine Gäste zur Überweisung der Kurabgabe an die Gemeinde auf oder schickt sie zur Touristinformation/zum Hafenmeister zur Ausstellung der Kurkarte und Einnahme der Kurabgabe in seinem Namen. Ein derartiges Handeln ist nicht kurabgabensatzungskonform und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Warum gilt die Kurkarte Südliche Boddenküste nicht auch auf Fischland-Darß-Zingst, Ribnitz-Damgarten und Barth?

Es ist ein anderes Kurabgabenerhebungsgebiet, deren Gemeinden die Kurkarte Südliche Boddenküste z.Z. nicht anerkennen. Ziel ist es, ab 2025 ein einziges gemeinsames Kurabgabengebiet zu bilden.

Wo können Quartiergeber Informationen erhalten?

Zu den Öffnungszeiten und nach Vereinbarung **Kurabgabestelle der Gemeinden Saal, Fuhlendorf, Saal**
Tourismuszentrale Südliche Boddenküste,
Hafenstr. 4, 18356 Fuhlendorf,
Tel. 038231 41230, kurabgabe@boddentourismus.de